



**Postulat der CVP Fraktion  
betreffend Submissionsgesetz mit neuen Qualitätskriterien zugunsten unseres  
Gewerbes  
vom 8. November 2020**

Die CVP-Fraktion hat am 8. November 2020 folgendes Postulat eingereicht:

**Antrag**

Der Regierungsrat soll rasch und zeitgleich mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) die nötigen Anpassungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in die Wege leiten. Gleichzeitig sind die notwendigen kantonalen gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen anzupassen.

Ziele:

- Plausibilität des Angebotspreises als Kriterium im Beschaffungswesen festsetzen.
- Drei Kernelemente des neuen Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), Neugestaltung der Preiskriterien, Neugestaltung der Qualitätskriterien und die Neugestaltung Beschaffungsprozess als Kriterien im Beschaffungswesen festsetzen.

**Ausgangslage**

National- und Ständerat haben die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) am 21. Juni 2019 einstimmig verabschiedet. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Februar 2020 die revidierte Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) verabschiedet. Zurzeit werden Umsetzungsinstrumente erarbeitet. Die beiden revidierten Erlasse treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nebst der Umsetzung des GPA 2012 im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) war ein Hauptziel, die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen einander soweit möglich und sinnvoll anzugleichen. Dies entspricht seit Jahren einem Anliegen der Wirtschaft, da die heutige heterogene Rechtslage zu unnötigen Rechtsunsicherheiten und kostspieligen Verfahren führt. Seit 2012 haben der Bund und die Kantone in einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe die inhaltlich harmonisierten Revisionstexte für das Bundesgesetz und die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vorbereitet. Zudem kommt ausserdem der Umsetzung des vom Bundesparlament festgelegten Paradigmenwechsels im öffentlichen Beschaffungswesen hin zu mehr Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb zu grosse Bedeutung zu.

**Begründung**

Der Kanton Zug verfügt über ein Submissionsgesetz (SubG) 721.51 vom 2. Juni 2005 (Stand 1. Oktober 2005) und ist der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 beigetreten. Es ist zu prüfen, ob aufgrund der neuen übergeordneten Bestimmungen das Submissionsgesetz und/oder die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und/oder weitere Gesetze sowie dazugehörige Verordnungen angepasst werden müssen.

Mit der IVöB soll die neue Vergabekultur hin zum Qualitätswettbewerb erreicht werden. Dabei ist es zentral, dass es die IVöB in der Umsetzung zulässt, dass innerhalb des Preiskriteriums – neben dem nominalen Preis – mit der "Plausibilität des Angebotspreises" das Diktat des Billigsten relativiert werden kann. Dies ist insbesondere bei komplexeren Projekten wichtig. Was auf nationaler Ebene materiell als "Verlässlichkeit des Preises" definiert und umschrieben ist, soll in der IVöB mit der "Plausibilität des Angebotspreises" ebenfalls angewendet werden können. Die Plausibilisierung des Angebotspreises (national "Verlässlichkeit des Preises") ist zudem für die Verwaltung einfach anzuwenden, da die von der KBOB entworfenen Modelle auf einer mathematischen Formel basieren und somit einfach und vor allem auch rechtssicher zu begründen sind.

Diese Möglichkeit ist entscheidend, damit die Qualitätskriterien mit entsprechendem Gewicht überhaupt genügend zum Tragen kommen können. Diese Anwendung ergibt sich auch aus dem Zweckartikel 2, wie er in der IVöB enthalten ist. Nach bisherigem Recht war einzig der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel massgebend. Nach neuem Recht wird zusätzlich der nachhaltige Einsatz der Mittel gefordert (Art. 2 bst. a). Dies ändert die Bedeutung des Kriteriums Preis und hat sich dementsprechend in der Vergabepaxis auszuwirken (siehe Grafiken Anhang).

Quellen:

BöB:

<https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/oeffentliches-beschaffungswesen/revision-des-beschaffungsrechts.html>

IVöB:

<https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/oeffentliches-beschaffungswesen/revision-des-beschaffungsrechts.html>